Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Untertheres (vgl. §§ 151 ff. FlurbG)

Gemeinde Theres
Landkreis Haßberge
VKZ 758181

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Untertheres blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

<u>Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer</u>

Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Untertheres, in der Schützengaststätte Hubertus

Versammlungszeit: Sonntag, den 24.11.2024 um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Untertheres
- 2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
- 3. Bericht des Kassiers
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens sowie der Bildung des Wahlausschusses
- 7. Vorschlag der Genossenschaftsversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
- 8. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 9. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
- 10. Bestimmung von Kassenprüfern
- 11. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Untertheres ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung

4 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die

Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Wagenhausen, den 14.10.2024

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Untertheres

gez. Andreas Klement